

SWISS SQUASH STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

SWISS SQUASH STATUTEN	2
I. ALLGEMEINES	6
1 NAME / SITZ / DAUER	6
2 ZWECK	6
3 BINDUNG AN ÜBERGEORDNETE REGELN	7
4 GELTUNGSBEREICHE (BINDUNG VON UNTERGEORDNETEN ORGANISATIONEN UND VEREINSMITGLIEDER)	7
5 ANERKENNUNG ETHIK-CHARTA, ETHIK-STATUT, DOPING STATUT	7
6 ZUSTÄNDIGKEIT SWISS SPORT INTEGRITY (SSI), SCHWEIZER SPORTGERICHT UND TRIBUNAL ARBITRAL DU SPORT (TAS)	8
7 GENDER & DIVERSITÄT	8
II. MITGLIEDSCHAFT	9
8 MITGLIEDERKATEGORIEN	9
9 AUFNAHMEN	9
9.1 SQUASHCLUBS	9
9.2 SQUASHCENTER	10
9.3 REGIONALVERBÄNDE	10
9.4 EINZELMITGLIEDER	10
9.5 PASSIVMITGLIEDER	10
9.6 EHRENMITGLIEDER	10
10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	11
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	12
11 GELTUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTEN	12
12 MITGLIEDERBEITRÄGE	12
12.1 MITGLIEDERBEITRÄGE SQUASHCLUBS	12
12.2 MITGLIEDERBEITRÄGE SQUASHCENTER	12
12.3 MITGLIEDERBEITRÄGE REGIONALVERBÄNDE	12
12.4 MITGLIEDERBEITRÄGE EINZELMITGLIEDER	12
12.5 MITGLIEDERBEITRÄGE PASSIVMITGLIEDER	13
12.6 MITGLIEDERBEITRÄGE EHRENMITGLIEDER	13
12.7 ERHEBUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE	13
12.8 ERHEBUNG DER GEBÜHREN FÜR SPIELER:INNEN-LIZENZEN	13
13 OFFIZIELLE MITTEILUNGEN	14
14 HINWEIS AUF REGLEMENTE	14
IV. ORGANISATION	15
15 ORGANE	15
16 EINBERUFUNG DER GV	15
17 ANTRÄGE AN DIE GV	15



18	UNTERLAGEN FÜR DIE GV	16
19	LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER GV	17
20	PROTOKOLL.....	17
21	ZUSTÄNDIGKEIT DER GV	17
22	AUSSERORDENTLICHE GV.....	18
23	STIMMBERECHTIGUNG	18
24	STIMMRECHT UND STIMMENZAHL	18
25	KONTROLLRECHT DES ZV	19
26	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	19
27	BESCHLUSSFASSUNG / STICHENTSCHEID	19
28	WAHLEN	19
29	BESTAND / DELEGATION DER BEFUGNISSE.....	20
30	WAHLEN UND ERSATZ VON ZV-MITGLIEDERN.....	20
31	INTERESSENSKONFLIKTE UND ANNAHME VON GESCHENKEN	20
32	SITZUNGEN ZV UND BEREICHE.....	21
32.1	ZENTRALVORSTAND	21
32.2	BEREICHE (RESSORTS).....	21
33	RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT	22
34	ZUSTÄNDIGKEIT DES ZV	22
35	GESCHÄFTSLEITUNG / KOMMISSIONEN	23
36	REGIONALVERBÄNDE	24
36.1	EINTEILUNG UND MITGLIEDSCHAFT	24
36.2	ORGANISATIONSFORM, TÄTIGKEIT	24
37	KANTONALVERBÄNDE	24
38	REVISIONSSTELLE, WAHL UND AUFGABE	24
39	SITZ, WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG	25
39.1	SCHIEDSGERICHT	25
39.2	SWISS SQUASH SPORTGERICHT	25
39.3	ERSATZ	25
V.	FINANZEN	26
40	RECHNUNGSJAHR	26
41	EINNAHMEN	26
42	HAFTBARKEIT	26
VI.	STREITGKEITEN UND SANKTIONEN.....	27
43	VEREINSRECHTLICHE STREITIGKEITEN	27
44	STREITIGKEITEN SPORTLICHER NATUR.....	27



45	ZUSTÄNDIGKEIT DER INSTANZEN	28
46	BESCHWERDEN UND APPELLATIONEN BEI VEREINSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN	28
47	SANKTIONEN	28
VII.	AUFLÖSUNG VON SWISS SQUASH	29
48	AUFLÖSUNG VON SWISS SQUASH	29
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
49	INKRAFTTRETEN	30

I. Allgemeines

1 NAME / SITZ / DAUER

Unter dem Namen

Schweizerischer SQUASH Verband (SWISS SQUASH)

Fédération Suisse de Squash

Federazione Svizzera di Squash

besteht seit 1973 ein Verein auf unbestimmte Dauer gemäss Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesetzesbestimmungen kommen zur Anwendung sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist. Zivil- und strafrechtliche Gebote und Verbote gehen den Statuten vor. Der Sitz wird auf Antrag des Zentralvorstandes (ZV) von der Generalversammlung bestimmt.

2 ZWECK

Der Schweizerische Squash Verband (SWISS SQUASH), gegründet 1973, organisiert und fördert als Fachverband die Ausübung des Squash Sports in der Schweiz. Zudem trägt SWISS SQUASH die Fachverantwortung für Jugend+Sport für den Bereich Squash und führt die Interclub-Meisterschaft sowie die nationalen Einzelmeisterschaften durch. Wir gewährleisten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für den Leistungs- und Breitensport sowie für die Nachwuchsförderung und Ausbildung. Wir nehmen unsere soziale Verantwortung wahr, achten auf Integration, Chancengerechtigkeit und Diversität.

Swiss Squash setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. SWISS SQUASH befolgt zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich. SWISS SQUASH verankert den „Spirit of Squash“ auf allen Ebenen.

Swiss Squash bezweckt auch, die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen;

3 BINDUNG AN ÜBERGEORDNETE REGELN

1) SWISS SQUASH ist Mitglied des Weltsquashverbandes World Squash Federation (WSF), des europäischen Squashverbandes European Squash Federation (ESF) sowie von Swiss Olympic. SWISS SQUASH ist in allen Fragen zu Squash der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen der Sportart Squash.

2) Die Regeln und Vorschriften von WSF, ESF und Swiss Olympic sind für SWISS SQUASH und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse von SWISS SQUASH, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen von WSF, ESF und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften von WSF, ESF und Swiss Olympic vor.

4 GELTUNGSBEREICHE (BINDUNG VON UNTERGEORDNETEN ORGANISATIONEN UND VEREINSMITGLIEDER

Die direkten und indirekten Mitglieder von SWISS SQUASH (d.h. die Vereine und Sportcenter) anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von SWISS SQUASH.

5 ANERKENNUNG ETHIK-CHARTA, ETHIK-STATUT, DOPING STATUT

1) Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht SWISS SQUASH der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2) Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für SWISS SQUASH selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (Regionalverbände, Kantonalverbände, Vereine) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer:innen, Ärzt:innen und Funktionär:innen verbindlich.

3) Die SWISS SQUASH angehörenden Organisationen weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer:innen, Ärzt:innen, Funktionär:innen und Beauftragten durch.

6 ZUSTÄNDIGKEIT SWISS SPORT INTEGRITY (SSI), SCHWEIZER SPORTGERICHT UND TRIBUNAL ARBITRAL DU SPORT (TAS)

1) Untersuchung von Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

2) Beurteilung von Verstössen gegen das Doping-Statut

- Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

3) Beurteilung von Verstössen gegen das Ethik-Statut

- Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

7 GENDER & DIVERSITÄT

SWISS SQUASH bietet allen Personen die gleichen Chancen und Möglichkeiten, insbesondere bezogen auf das Geschlecht, auf die Sprache, auf persönliche Einschränkungen. Die Strukturen und Prozesse von SWISS SQUASH ermöglichen und fördern Geschlechtergleichstellung sowie Diversität im breitesten Sinne.

Bei der Zusammensetzung von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Juniorinnen und Junioren bzw. Damen und Herren werden gleichberechtigt unterstützt. Da die Juniorinnen bzw. die Damen neben ihren eigenen Fördergefässen auch die Fördergefässe der Junioren, bzw. Herren nutzen können (z.B. den Interclub Herren, Aktivitäten des Nationalkader / Nationalteam Herren gemäss FTEM), wird einer ausgeglichenen Unterstützung auch Rechnung getragen, wenn ein Betrag in ein Fördergefässe der Junioren bzw. Herren fliesst.

II. MITGLIEDSCHAFT

8 MITGLIEDERKATEGORIEN

SWISS SQUASH umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Squashclubs
- b) Squashcenter
- c) Regionalverbände
- d) Passivmitglieder
- e) Einzelmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

9 AUFNAHMEN

9.1 Squashclubs

Ein Squashclub, der wünscht als Mitglied von SWISS SQUASH aufgenommen zu werden, hat ein schriftliches Gesuch an den ZV zu richten und seine Statuten und Reglemente in je zwei Exemplaren einzureichen.

Dazu muss der Squashclub folgende Aufnahmekriterien erfüllen:

- a) Der Squashclub muss ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sein und rein sportliche Ziele verfolgen.
- b) Der Squashclub muss einen Vorstand haben.
- c) Der Squashclub muss seine Entscheidungsgewalt frei ausüben können, d.h. aufgrund der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Der Club muss seinen Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Diese Kriterien gelten während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft.

Squash-**Firmensportclubs**, die SWISS SQUASH beitreten wollen und die Aufnahmekriterien gemäss a) bis c) nicht erfüllen, müssen ihrem Aufnahmegesuch eine Bestätigung der Mitgliedschaft beim Schweiz. Firmensport-Verband sowie ihr Clubreglement beilegen.

Der ZV prüft die eingereichten Aufnahmegesuche und veröffentlicht sie mit seinem Antrag in den offiziellen Mitteilungen (vgl. Art. 13). Innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung können Mitglieder beim ZV schriftlich begründete Einsprache erheben. Erfolgt keine Einsprache, so gilt der Antrag des ZV als genehmigt. Im Falle einer Einsprache entscheidet die nächste GV über das Aufnahmegesuch endgültig. Beantragt der ZV eine Ablehnung des Aufnahmegesuches, so kann der die Aufnahme beantragende Squashclub schriftlich an die nächste GV rekurrieren. Die GV entscheidet über das Aufnahmegesuch endgültig.

9.2 Squashcenter

Squashcenter können die Mitgliedschaft bei SWISS SQUASH beantragen. Der ZV prüft die eingereichten Aufnahmegesuche und veröffentlicht sie mit seinem Antrag in den offiziellen Mitteilungen (vgl. Art. 13). Innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung können Squashclub- und Squashcenter-Mitglieder beim ZV schriftlich begründete Einsprache erheben. Erfolgt keine Einsprache, so gilt der Antrag des ZV als genehmigt. Im Falle einer Einsprache entscheidet die nächste GV über das Aufnahmegesuch endgültig. Beantragt der ZV eine Ablehnung des Aufnahmegesuches, so kann das die Aufnahme beantragende Squashcenter schriftlich an die nächste GV rekurren. Die GV entscheidet über das Aufnahmegesuch endgültig.

9.3 Regionalverbände

Ein Regionalverband gemäss Art. 36.1 Abs. 2 kann schriftlich die Mitgliedschaft bei SWISS SQUASH beim ZV beantragen. Der RV hat hierbei seine Statuten einzureichen, welcher der Genehmigung durch den ZV unterliegen. Der ZV stellt an die GV betreffend des Aufnahmegesuchs Antrag, welche über die Aufnahme des RV endgültig entscheidet.

9.4 Einzelmitglieder

Der ZV kann die Aufnahme von Einzelmitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

9.5 Passivmitglieder

Der ZV kann die Aufnahme von Passivmitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

9.6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern gemäss Art.8 f) können von der GV auf Antrag des ZV Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Squash Sport im Allgemeinen oder für SWISS SQUASH im Besonderen verdient gemacht haben. Dazu bedarf es der Zustimmung von wenigstens Dreivierteln der vertretenen Stimmen.

10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft bei SWISS SQUASH erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Wünscht ein Mitglied aus SWISS SQUASH auszutreten, so hat es spätestens drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres den ZV schriftlich zu benachrichtigen, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt.

Ein Ausschluss kann durch den ZV aus folgenden Gründen verfügt werden:

- Nichtbezahlung der Jahresbeiträge
- Manipulation oder Verfälschung der Mitgliederzahlen zum Zweck der Umgehung von Beitragszahlungen
- Schwere Verstösse gegen Statuten oder Reglemente von SWISS SQUASH
- Schwere Verstösse gegen berechnete Interessen von SWISS SQUASH

Gegen den Entscheid des ZV kann an die GV rekuriert werden.

Aus SWISS SQUASH austretende Mitglieder haben kein Recht auf Rückvergütung ihrer Jahresbeiträge oder Teile des Verbandsvermögens.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

11 GELTUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTEN

Die Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane sind für sämtliche Mitglieder verbindlich. Dasselbe gilt auch für alle Mitglieder von Squashclubs (Art. 9.1).

A BEITRAGSPFLICHT

12 MITGLIEDERBEITRÄGE

12.1 Mitgliederbeiträge Squashclubs

Der Mitgliederbeitrag für Squashclubs setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbeitrag
- b) Beitrag pro Einzelmitglied
- c) Beitrag pro Interclubteam

Die Höhe dieser Beiträge wird in einem Beitragsreglement von der GV festgelegt. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

12.2 Mitgliederbeiträge Squashcenter

Der Mitgliederbeitrag für Squashcenter setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbeitrag

Die Höhe dieses Beitrages wird in einem Beitragsreglement von der GV festgelegt. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

12.3 Mitgliederbeiträge Regionalverbände

Die Mitgliederbeiträge von selbst organisierten Regionalverbänden werden von der GV festgelegt.

12.4 Mitgliederbeiträge Einzelmitglieder

Die Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder werden von der GV festgelegt.

12.5 Mitgliederbeiträge Passivmitglieder

Die Passivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

12.6 Mitgliederbeiträge Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

12.7 Erhebung der Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.

Die Mitgliederdeklaration wird von jedem Squashclub selbst aktualisiert.

Stichtag für die Berechnung der Mitgliederbeiträge ist der 1. Januar des Geschäftsjahres.

12.8 Erhebung der Gebühren für Spieler:innen-Lizenzen

Die Lizenzgebühren werden jährlich erhoben.

Die Lizenzen werden von den Spieler:innen selbst oder vom Club (Sammelrechnung) gelöst.

B PUBLIKATIONEN

13 OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen via Internet-Seiten von SWISS SQUASH, gegebenenfalls auch durch Zirkulationsschreiben. Diese Mitteilungen haben für die Mitglieder von SWISS SQUASH verbindlichen Charakter.

C DURCHFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

14 HINWEIS AUF REGLEMENTE

Die für den Wettkampfspielbetrieb von SWISS SQUASH verbindlichen Reglemente, wie auch verbindliche Regelungen, welche die Verbandsorganisation betreffen, sind auf der Homepage von SWISS SQUASH publiziert.

Bis auf das Rechtspflegereglement fallen alle bestehenden, wie neuen Reglemente und Regelungen in den Zuständigkeitsbereich des Zentralvorstands.

Die GV ist für den Erlass, Änderung oder Aufhebung des Rechtspflegereglements zuständig.

Neue Reglemente sowie Änderungen bestehender Reglemente werden gemäss Art. 13 im offiziellen Organ von SWISS SQUASH veröffentlicht und treten 30 Tage nach Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht mindestens 10 Squashclubs schriftlich Einsprache erheben. In diesem Falle entscheidet die nächste GV endgültig über das neue Reglement oder die Änderung eines bestehenden Reglements.

IV. ORGANISATION

15 ORGANE

Die Organe von SWISS SQUASH sind

- (A) die Generalversammlung (GV)
- (B) der Zentralvorstand (ZV)
- (C) gegebenenfalls der ZV-Ausschuss (ZVA)
- (D) die Bereiche und Kommissionen
- (E) die Regionalverbände (RV)
- (F) die Revisionsstelle
- (G) Schiedsgericht und Sportgericht

A GENERALVERSAMMLUNG

16 EINBERUFUNG DER GV

Die Generalversammlung wird durch die Mitglieder des Verbandes gebildet und ist das oberste Organ von SWISS SQUASH. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Laufe des Monats März statt. Sie wird durch den ZV einberufen, der auch den Ort und das genaue Datum bestimmt. Die schriftlichen Einladungen gemäss Art. 13 müssen mindestens zwei Monate vor der Durchführung an die Mitglieder versandt werden.

17 ANTRÄGE AN DIE GV

SACHANTRÄGE

Der Zentralvorstand, die Mitglieder, wie auch die Kommissionen können Sachanträge stellen. Sachanträge zuhanden der GV sind sechs Wochen vor der Versammlung dem Sekretariat von SWISS SQUASH einzureichen. An der GV haben die Mitglieder und der Zentralvorstand das Recht, zu den schriftlich eingereichten Sachanträgen, Gegenanträge und/oder Abänderungsanträge zu stellen.

ORDNUNGSANTRÄGE

An der GV haben die Mitglieder und der Zentralvorstand jederzeit das Recht, folgende Ordnungsanträge zu stellen, über welche umgehend abgestimmt werden muss:

- Verschiebungsantrag
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Redezeitbeschränkung
- Rückweisungsantrag
- Überweisungsantrag
- Antrag auf Verbindung/Trennung der Geschäfte



SWISS SQUASH

- Unterbrechungsantrag
- Antrag auf Durchführung geheimer Abstimmung
- Antrag auf Aufhebung der Versammlung
- Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
- Rückkommensantrag

18 UNTERLAGEN FÜR DIE GV

Traktandenliste, Jahresberichte, Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch das Sekretariat von SWISS SQUASH gemäss Art. 13 zuzustellen.

19 LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER GV

An der GV führt der Präsident, die Präsidentin oder eine durch die GV gewählte Person den Vorsitz.

20 PROTOKOLL

Das Protokoll der GV wird spätestens nach 6 Wochen im Internet veröffentlicht.

21 ZUSTÄNDIGKEIT DER GV

In die Zuständigkeit der GV fallen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte der Organe
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
4. Déchargeerteilung an den ZV und die Revisionsstelle
5. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahlen:
 - a) ZV gemäss Art. 29 und 30
 - b) Mitglieder der Wettkampfkommision (WKK) gemäss Art. 35
 - c) Revisionsstelle gemäss Art. 38
 - d) Präsident:in des Schiedsgerichts gemäss Art. 39.1
 - e) Mitglieder des Sportgerichts gemäss Art. 389.2
8. Behandlung von Rekursen gemäss Artikel 10 sowie von Begnadigungsgesuchen gemäss Artikel 47
9. Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements zur Spielberechtigung an Mannschaftswettbewerben und des Rechtspflegereglements
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Genehmigung der vom ZV ausgearbeiteten Grundsätze für die Organisation und die Gebietsaufteilung der Regionalverbände
12. Festlegung der Finanzkompetenzen des Zentralvorstandes
13. Beschlussfassung über evtl. zusätzliche Verhandlungsgegenstände, sofern sie auf der Tagesordnung stehen
14. Ehrungen

22 AUSSERORDENTLICHE GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des ZV oder auf ein begründetes schriftliches Gesuch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden, die mindestens 20 % der Stimmen vertreten.

Innert 14 Tagen nach einem solchen Beschluss oder Gesuch hat der Zentralvorstand die Einladung mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu senden und zwar mindestens einen Monat vor der Versammlung.

23 STIMMBERECHTIGUNG

Um sein Stimmrecht ausüben zu können, muss das Mitglied die ihm in Rechnung gestellten Mitgliederbeiträge bezahlt haben.

Ein Mitglied kann sich höchstens durch zwei Delegierte vertreten lassen. Die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes durch ein an der GV teilnehmendes Mitglied ist zur Ausübung des Stimmrechtes nicht gestattet. Die Mitglieder des ZV sind nicht stimmberechtigt. Ehren- und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

24 STIMMRECHT UND STIMMENZAHL

Jeder Club (Art. 8 a) hat an der GV eine Stimme. Ferner erhält jeder Squashclub pro 50 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Jedes Squashcenter (Art. 8 b) hat an der GV eine Stimme. Ferner erhält jedes Center pro 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Jeder Regionalverband gemäss Art. 36 hat an der GV eine Stimme, sofern er einen von der GV festzulegenden Mitgliederbeitrag bezahlt. Ferner erhält er pro 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Das Stimmrecht und die Stimmenzahl basieren auf der Anzahl der bei SWISS SQUASH gemeldeten Vereinsmitglieder per 01.01. des laufenden Rechnungsjahres. Diese Anzahl entspricht der Anzahl gemeldeter Vereinsmitglieder, welche im laufenden Rechnungsjahr, rückwirkend auf das Vorjahr, in Rechnung gestellt wurden. Squashclubs und Squashcenter, die nach Beginn des Rechnungsjahres bei SWISS SQUASH aufgenommen werden, haben an der folgenden GV nur das Recht auf eine Stimme.

Einzelmitglieder (Art. 8 e) können an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Sprachrecht.

Ehrenmitglieder (Art. 8 f) können an der GV mit Sprachrecht teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

25 KONTROLLRECHT DES ZV

Der ZV hat das Recht, die Mitgliederzahlen der Squashclubs sowie die Vollmacht der Delegierten zu überprüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen dem ZV zur Verfügung zu stellen.

26 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die GV ist ungeachtet der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen in den Fällen, wo die Statuten etwas anderes vorschreiben.

27 BESCHLUSSFASSUNG / STICHENTSCHEID

- Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit (relativen Mehr) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- Statutenänderungen bzw. eine Totalrevision der Statuten erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln der an der GV vertretenen Stimmen.
- Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

28 WAHLEN

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der vertretenen Stimmen ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

B ZENTRALVORSTAND

29 BESTAND / DELEGATION DER BEFUGNISSE

Zusammensetzung und Organisation

Der ZV setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Leitung Finanzen
- Vertretung des Athlet:innenrates
- Weitere Mitglieder
-

Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten ZV-Mitglieder müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

Eine Rollenteilung ist möglich (zum Beispiel 2-Co-Präsidentinnen).

Abgesehen von den Funktionen Präsidium, Vizepräsidium, Leitung Finanzen und Vertretung der Athlet:innen organisiert sich der ZV selbständig.

Die maximale Anzahl Personen im Vorstand ist 12.

Die RV gemäss Art. 36 haben das Recht, zusätzlich eine Vertretung in den ZV zu delegieren.

30 WAHLEN UND ERSATZ VON ZV-MITGLIEDERN

Die ZV-Mitglieder werden, mit Ausnahme der Vertreter der RV (Art. 36), an der ordentlichen GV jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahre in ihre Ämter gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

Wenn ein ZV-Mitglied während seiner Amtszeit stirbt oder zurücktritt, kann der ZV für die Zeit bis zur nächsten GV einen Ersatz bestimmen.

Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre, also 6 Amtsperioden nicht überschreiten, resp. darf 14 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident:in erfolgt. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

31 INTERESSENSKONFLIKTE UND ANNAHME VON GESCHENKEN

1) Die Mitglieder des ZV nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

2) Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

3) Die Mitglieder des ZV informieren die Geschäftsleitung umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über

alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Die Geschäftsleitung führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.

4) Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident oder die Präsidentin informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

5) Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenskonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

6) Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

7) Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

1) Die Mitglieder des ZV dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

32 SITZUNGEN ZV UND BEREICHE

32.1 Zentralvorstand

Der ZV tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der ZV-Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zur gültigen Beschlussfassung muss die Hälfte der Mitglieder

anwesend sein. Weitere Personen können zugezogen werden. Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beschlussfassung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung müssen 3/4 der Mitglieder sowie der Präsident schriftlich ihre Stimmen abgeben.

32.2 Bereiche (Ressorts)

Die Bereichssitzungen finden auf Einladung der jeweiligen Bereichsleitung oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bereichsmitglieder statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Bereichsleitung den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beschlussfassung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung müssen 3/4 der Mitglieder schriftlich ihre Stimmen abgeben.

33 RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

Für SWISS SQUASH führen Präsident:in, der Vizepräsident:in und der Chef oder die Chefin des Ressorts Finanzen kollektiv zu Zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

34 ZUSTÄNDIGKEIT DES ZV

Der ZV leitet SWISS SQUASH und vertritt ihn nach aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch Statuten oder Gesetz der GV oder einem anderen Organ von SWISS SQUASH vorbehalten ist.

Der ZV ist insbesondere allein zuständig für:

- a) Vollzug der GV-Beschlüsse
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV
- c) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10
- d) Überwachung der Einhaltung der Statuten
- e) Vorlegen des Budgets
- f) Wahl der Beisitzer:in der Selektionskommission
- g) Wahl der Mitarbeitenden für die Bereiche (Ressorts)
- h) Wahl von Nationaltrainer:innen und Ausbildungspersonal
- i) Genehmigung der Statuten der Regionalverbände
- j) Jahresberichte und Jahresrechnung
- k) Genehmigen der Pflichtenhefte und Jahresplanungen für die Arbeit in den Bereichen
- l) Überwachung der Arbeiten und Beschlüsse der Regionalverbände
- m) Genehmigung neuer Reglemente, Genehmigung von Reglementänderungen
- n) Entscheidung über erstinstanzliche Streitigkeiten gemäss Art. 43
- o) Sanktionen gemäss Art. 47
- p) Behandlung von Anträgen über Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 9
- q) Veto-Recht gegen Beschlüsse des ZVA
- r) Kontrollpflicht gegenüber ZVA

C BEREICHE UND KOMMISSIONEN

35 GESCHÄFTSLEITUNG / KOMMISSIONEN

SWISS SQUASH hat drei Bereiche:

- 1) Services
- 2) Breitensport und Ausbildung
- 3) Leistungssport (inklusive Nachwuchsförderung)

Die Vorsitzenden dieser drei Bereiche bilden die Geschäftsleitung.

Die Kommissionen sind:

Die **Wettkampfkommision (WKK)** besteht aus 2-4 Mitgliedern. Die Mitglieder der WKK werden von der GV gewählt. Die Kommission wird durch den Chef oder die Chefin Wettkampfkommision (WKK) geleitet.

Die **Selektionskommission** für das jeweilige Nationalkader besteht aus der Bereichsleitung (Leistungssport Nachwuchs oder Leistungssport Elite) und dem bzw. der jeweiligen Kadertrainer bzw. Kadertrainerin sowie einer vom ZV gewählten Person.

Die **Nationalliga-Kommission** der Damen und der Herren bestehen aus je einer Vertretung der in der NLA - NLB vertretenen Clubs. Die Clubs wählen und delegieren ihre Vertretungen selbstständig.

Die **Spielleiter:innenkonferenz** bestehen aus je einer Vertretung der am Interclub teilnehmenden Clubs. Die Clubs wählen und delegieren ihre Vertretungen selbstständig.

Der **Athlet:innenrat** von SWISS SQUASH besteht aus 2-4 Athlet:innen. Der Athlet:innenrat entsendet 1 Vertretung in den Zentralvorstand. Die Vertretung verfügt dabei über ein Stimmrecht. Athlet:innen wählen und delegieren ihre Vertretung selbstständig.

Weitere Kommissionen können mit zeitlich begrenzter Amtsdauer zur Behandlung spezieller Geschäfte durch den ZV ernannt werden.

Die Bereiche und Kommissionen organisieren sich im Rahmen der Statuten und der vom ZV erlassenen Pflichtenhefte selbst und haben die dort beschriebenen Kompetenzen.

D REGIONALVERBÄNDE / KANTONALVERBÄNDE

36 REGIONALVERBÄNDE

36.1 Einteilung und Mitgliedschaft

Die Mitglieder gemäss Art. 8 sind in drei Regionen Deutschschweiz, Westschweiz und Tessin eingeteilt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft von SWISS SQUASH ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Regionalverband (RV) verbunden.

Sollte sich ein Regionalverband selbst organisieren, ohne dass dessen Mitglieder gleichzeitig Mitglieder von SWISS SQUASH sind, kann sich dieser RV gleichwohl unter vom ZV auszuarbeitenden Bedingungen SWISS SQUASH anschliessen.

Die Grundsätze für die Organisation der RV sowie die Gebietseinteilung der Regionen werden vom ZV ausgearbeitet und der GV zur Genehmigung vorgelegt.

36.2 Organisationsform, Tätigkeit

An der Spitze der RV stehen die RV-Vorstände. Jeder RV hat das Recht, sich durch einen bzw. einer von ihm bestimmten Delegierten im ZV vertreten zu lassen.

Die Regionalverbände organisieren sich selbständig und soweit als möglich im Rahmen der von SWISS SQUASH ausgearbeiteten Grundsätze. Die Statuten der RV unterliegen der Genehmigung des ZV und ihre Mitgliedschaft bei SWISS SQUASH unterliegt der Genehmigung durch die GV.

37 KANTONALVERBÄNDE

Die Gründung von Kantonalverbänden (KV) wird empfohlen. Die Kantonalverbände organisieren sich selber im Rahmen der von SWISS SQUASH ausgearbeiteten Grundsätze. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft von SWISS SQUASH ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Kantonalverband verbunden.

Die Grundsätze für die Organisation der KV werden vom ZV ausgearbeitet und der GV zur Genehmigung vorgelegt. Die Statuten der KV unterliegen der Genehmigung des ZV und haben sich nach denjenigen von SWISS SQUASH zu orientieren.

E REVISIONSSTELLE

38 REVISIONSSTELLE, WAHL UND AUFGABE

1) Die GV wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.



- 2) Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 3) Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

F SCHIEDSGERICHT / SPORTGERICHT

39 SITZ, WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG

39.1 Schiedsgericht

Das SWISS SQUASH Schiedsgericht bestimmt seinen Sitz selbst.

Das SWISS SQUASH Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei der Präsident von der GV jeweils für zwei Jahre gewählt wird und nicht Mitglied eines Organs von SWISS SQUASH oder eines Organs eines Regionalverbandes sein darf.

Die zwei weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts werden je von den Parteien gestellt. Der oder die Präsident:in des Schiedsgerichts muss den Beruf eines Rechtsanwaltes bzw. -Anwältin, Jurist bzw. Juristin oder eines Richters bzw. einer Richterin ausüben.

Für das Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und sinngemäss die Prozessregeln des Bundesgesetzes vom 4.12.1947 über den Bundeszivilprozess bzw. ab dem 1.1.2011 die Schweizerische ZPO.

39.2 SWISS SQUASH Sportgericht

Das SWISS SQUASH Sportgericht bestimmt seinen Sitz selbst.

Das SWISS SQUASH Sportgericht setzt sich aus zwei Richtern und einem Präsidenten zusammen, die von der GV jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Diese dürfen nicht Mitglied eines anderen Organes von SWISS SQUASH oder eines Organs eines Regionalverbandes sein. Für das Verfahren gilt das von der GV genehmigte Rechtspflegereglement.

39.3 Ersatz

Wenn der Präsident des Schiedsgerichts oder ein Mitglied des Sportgerichts wegen Befangenheit in den Ausstand treten muss oder während des Verbandsjahres zurücktritt oder stirbt, kann der ZV einen Ersatz bestimmen.

V. FINANZEN

40 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.

41 EINNAHMEN

Die Einnahmen von SWISS SQUASH bestehen aus

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Lizenzgebühren
- d) Bewilligungsgebühren
- e) Turnierabgaben
- f) Beiträgen von Swiss Olympic, BASPO und Sporthilfe
- g) Einnahmen aus Abkommen mit Sponsoren etc.
- h) Zuwendungen und andere Einnahmen.

42 HAFTBARKEIT

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandvermögen.

Die Verbandsmitglieder haften ausschliesslich im Rahmen der von der GV im Gebührenreglement festgelegten Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. STREITIGKEITEN und SANKTIONEN

43 VEREINSRECHTLICHE STREITIGKEITEN

Die Mitglieder von SWISS SQUASH gemäss Art. 8 unterstellen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten, die sich insbesondere aus der Anwendung der Statuten ergeben, der Gerichtsbarkeit von SWISS SQUASH. Diese wird durch den ZV, das Verbandsschiedsgericht bzw. die GV wie folgt ausgeübt:

- a) durch den Zentralvorstand in erster Instanz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Bereichen. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern gemäss Art. 9.4 der Statuten entscheidet der ZV als einzige Instanz.
- b) durch das Verbandsschiedsgericht als einzige und letzte Instanz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem ZV oder Mitgliedern und der GV (mit Ausnahme von Beschlüssen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9 und 10), durch die Generalversammlung in letzter Instanz bei Streitigkeiten über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern und als einzige Instanz über Begnadigungen gemäss Art. 47.

44 STREITIGKEITEN SPORTLICHER NATUR

Für Streitigkeiten und Sanktionen, die sich aus der Anwendung der Reglemente im Spiel-, Wettkampf- und Ausbildungsbetrieb und in diesem Zusammenhang ergangene Beschlüsse und Weisungen von Verbandsorganen sowie dem Nationalkader von SWISS SQUASH ergeben, ist letztinstanzlich das Sportgericht zuständig, sofern diese nicht bereits in die endgültige Spruchkompetenz einer anderen Instanz gewiesen sind. Die genauen Bestimmungen ergeben sich aus dem Rechtspflegereglement. Dieses gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder gemäss Art. 8e und Mitglieder von Squash Clubs (Art. 8 a) sowie Schiedsrichter:innen, Funktionär:innen und Turnierorganisator:innen.

45 ZUSTÄNDIGKEIT DER INSTANZEN

Eingaben an die unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Instanz massgebend.

46 BESCHWERDEN UND APPELLATIONEN BEI VEREINSRECHTLICHEN STREITIGKEITEN

- a) Gegen Entscheide und Beschlüsse von Bereichen und Kommissionen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim ZV eine schriftliche begründete Beschwerde eingereicht werden.
- b) Gegen Entscheide und Beschlüsse der GV und des ZV kann, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, innert 20 Tagen seit Eröffnung an das Verbandsschiedsgericht Beschwerde geführt werden.
- c) Zur Beschwerde ist nur legitimiert, wer geltend macht, durch den angefochtenen Entscheid in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Beschwerden und Appellationen kommt ausser bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern und bei Sanktionen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu.

47 SANKTIONEN

Gegen Mitglieder von SWISS SQUASH gemäss Art. 8, die vorsätzlich oder fahrlässig Verbandsvorschriften oder Beschlüsse verletzen oder sich unsportlich verhalten, können Sanktionen verhängt werden:

In leichten Fällen durch die Bereiche oder die zuständigen Regionalverbände:

- Verweis
- Bussen
- Nichtberücksichtigung bei der nächsten Turnierzuteilung.

In schweren Fällen auf Antrag von Organen durch den ZV:

- befristete Einstellung in den Rechten, wie z.B. Verbot Wettkämpfe zu organisieren oder an Kursen teilzunehmen.

Beschwerden und Appellationen gegen verhängte Sanktionen stehen den Betroffenen noch Massgabe von Art. 46 offen.

Für die Behandlung von Begnadigungsgesuchen ist die GV zuständig.

VII. AUFLÖSUNG VON SWISS SQUASH

48 AUFLÖSUNG VON SWISS SQUASH

Die Auflösung von SWISS SQUASH kann nur an einer 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Zum Beschluss der Auflösung sind dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist Swiss Olympic zuhanden eines die Nachfolge übernehmenden nationalen Squash Verbandes zuzuweisen. Wird innert 10 Jahren kein neuer nationaler Squash Verband gegründet, so verfügt Swiss Olympic über das Vermögen nach eigenem Ermessen.

VIII. Schlussbestimmungen

49 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die GV in Kraft. Sie ersetzen frühere Statuten.

Langnau, 28.02.2025

Christian Loosli, Co-Präsident

Marius Hug, Co-Präsident